

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 5=25 (1859)

Heft: 9

Artikel: Verkürzte Kriegsordnung der Eidgenossen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92757>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tribüne, war Angesichts der früheren französischen Gewaltthatigkeiten in keiner Weise gerechtfertigt; man hatte die Schweiz schwach gemacht und wunderte sich dann, daß sie nicht widerstehen konnte. Allein die leidenschaftlichen Anklagen sind ein Beweis, welchen Werth Frankreich in jenem Moment auf die schützende schweizerische Neutralität legte, als seine Heere decimirt waren und nur wenige tausend Mann bei Langres standen, um das Hochburgund zu schützen.

Wir hatten dieses geschrieben, als zwei Neuigkeiten uns zukamen, die im jetzigen Momente von Bedeutung sind. Die erste ist der Beschluß des Bundesrathes, die schweizerische Neutralität unentwegt aufrecht zu halten und nöthigen Falls mit den Waffen zu schützen; gleichzeitig seien das Militär- und Finanzdepartement angewiesen, die nöthigen Vorarbeiten für allfällige kriegerische Eventualitäten zu treffen. Wir freuen uns aufrichtig dieses männlichen und ächt schweizerischen Beschlusses, der in der Bevölkerung freudigen Anklang findet und wünschen dem Bundesrath Glück zu dieser ehrenhaften Haltung.

Die zweite Neuigkeit war eine überraschende; es ist die neueste Moniteur-Note, in der geradezu alle Wahrscheinlichkeit des Krieges geleugnet wird und ebenso alle Rüstungen, die in der letzten Zeit gemacht worden sind. Wir können nichts darauf erwidern, als was ein englisches Blatt im Jahr 1852 nach dem Staatsstreich geschrieben: „Der Präsident (der damalige) hat die üblichen Grenzen fürstlicher Verschäde in einer solchen Weise überschritten, daß er keine Hoffnung haben kann, auf fernere Glaubwürdigkeit seiner Worte Anspruch machen zu dürfen.“

In der nächsten Nummer werden wir untersuchen, welchen Vortheil die französischen Generale aus einer Verletzung der schweizerischen Neutralität zu ziehen hoffen.

(Fortsetzung folgt.)

Verkürzte Kriegsordnung der Eidgenossen.

Zum Ersten, soll sich ein jeder Eidgenosse gegen dem andern in Kriegen brüderlich und freundlich halten, kein alten Haß üben, einander in Nöthen treulich zu hülf kommen, trostlich bystion, auch Lyb und Gut für einander darstrecken.

Zum 2. Wer den Eidgenossen feylen Kauf und Proviand zuführet, wellicherley Wahr joch das ist, des Lyb und Gut soll by allen Eidgenossen zu Feld und auch in ihrem Land sicher seyn.

Zum 3. Kein Eidgenosse soll für den andern pfand syn noch werden.

Zum 4. Kein Eidgenosse soll von dem andern abwynchen, weder in Schlachten, Stürmen noch andern Nöthen.

Zum 5. Welcher Eidgenosse in Nöthen also ver-

wundet wird, daß er zum Gefäch untüchtig ist, der soll dennoch nicht abweichen, bis alle Noth überwunden ist.

Zum 6. Kein Eidgenosse soll weder in Stätten, Schlössern, noch Feldschlachten understion zeylünden, zeyor und ee die Noth erobert ist, und es die Hauptlüt erlaubend: als dennoch das geraubet und erobert Gut an gemeine Büt gelegt und überantwortet werden.

Zum 7. Kein Eidgenosse soll einige Kirchen, Klöster, Clausen oder Capellen heimlich noch öffentlich beschädigen oder angryffen, es wurdind dann die Feind darinn betreten, die mag man wohl angryffen, aber die Kirchen darüber nicht beschädigen.

Zum 8. Es soll kein Eidgenosse Frouwen oder Jungfrouwen mit Waffen legen, schmehen oder mißhandlen, sy stellind sich dann zur Wehr, mit schlagen, werffen, verhindernen, practicieren, verathen, worzeichen geben, oder mit unordenlichem Geschrey ic., dann mögen sy nach gestalt der Sachen gestrafft werden.

Zum 9. Kein Statt oder Ort der Eidgenossenschaft soll einigen Krieg anhaben, es seig dann zuvor by geschwornen Eyden, vermög der Bundesbriefen, darumb erkennen.

Zum 10. Welcher oberzehlter Articklen einen oder mehr übertrittet, und das mit zweyen unverworffnen Zeugen beybracht wurde, der soll seiner Oberkeit Leib und Gut auf ihr Gnad versalfen haben. Diese Ordinanz ward besigelt und bekräftiget am 10. Juli 1393.

Dies der wesentliche Inhalt des von der Tag-satzung in Zürich damals beschwornen Sempacherbriefs, nach F. L. Gottfried's Archontologia cosmica, gedruckt Frankfurt 1638. fol. 447.

Der Sempacherbrief, erstes Kriegsgesetz der Eidgenossen, 1393.

„Die Bürgermeister, Schultheissen, Landammänner, Räte, Bürger und Landleute der freien Städte und Länder, Zürich, Luzern, Bern, Solothurn, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, wollen ferners friedsam beisammen wohnen, so daß jeder sicher sei in seinem Hause und auf seinem Gut und keiner gefährdet werde für eines andern Schuld. Wer Kauf in das Land bringt, ist sicher an Leib und Gut in allen unsern Gerichten. Keiner soll Muthwillens Krieg oder Fehde erheben. Wenn wir mit offenen Bannern unserer Städte und Länder wider unsre Feinde zusammen ausbrechen oder ausziehen, dann sollen wir alle als biderbe Männer, wie unsere Vordern in allen ihren Gefahren, mannhast und redlich beisammen bleiben und halten. Wer aus der Ordnung läuft, oder diese Gesetze sonst übertreitet, und von zwei Zeugen dieses Frevels überzeugt worden, der soll von der Obrigkeit, unter die er pflichtig ist, nach den Eiden derselben Stadt oder des Landes, andern zur Warnung eingezogen und gestrafft werden an Leib und Gut. Wäre daß einer in Gesechten oder Angriffen der-

„gestalt geworfen, gestochen oder sonst verwundet
würde, daß er weder sich noch dem Heere fer-
ners helfen kann, dessen ungeachtet soll der nicht
fliehen, sondern bei den andern seinen Kriegs-
gesellen, verharren bis nach der Noth. Man soll
das Feld behaupten, den Feind aber schädigen,
bis alle Noth ein End genommen, und (da der
Feind wohl eher unter dem Plündern sich aber-
mals zusammengezogen hat, und auch bei Sem-
pach mehr gelitten haben würde, wenn wir spä-
ter geplündert hätten), so soll Niemand auf Beute
fallen, bis die Hauptleute Plünderung erlauben.
Jeder soll alles, was er findet, an den Haupt-
mann liefern. Die Hauptleute sollen alles nach
Machzahl vertheilen, allen welche die Noth ge-
theilt. Sientemal der allmächtige Gott Kirchen
für seine Gotteshäuser erklärt, und sientemal er
das Heil aller Menschen durch ein Frauenbild
erneuert und vermehrt hat, ist Unser Wille, daß
Keiner der Unsern ein Kloster, eine Kirche oder
Kapelle erbrechen, berauben, verwüsten, verbren-
nen, Keiner ein Weib oder eine Tochter mit be-
waffneter Hand anfallen, stechen oder schlagen
soll noch möge Feinde und ihr Gut mag man
auch in den Kirchen suchen, und ausgenommen
werden auch Weiber, die uns anfallen oder die
so schreien, daß unsern Waffen daraus ein Scha-
den erwachsen möge.“ (Müller.)

Schweizerische Militär-Statistik v. H. Leemann,
Lieutenant. Bern 1839 u. 41.

Noch erhebender und eindringender lautet der
Urtext.

Schweiz.

Zürich. (Eidg. Ztg.) Vorigen Sonntag war die Kan-
tonaloffiziersgesellschaft ziemlich zahlreich in Meilen ver-
sammelt. Wir heben aus den dießfälligen Verhandlun-
gen Folgendes hervor:

Betreffend verbesserte Einrichtungen der Zielschieß-
übungen der Infanterie fand sich die Gesellschaft, da die
Einführung der gezogenen Gewehre eine gänzliche Um-
änderung der bisherigen Uebungen bedingt und die Mi-
litärdirektion die Sache an die Hand nehmen werde, zu
keinen weiteren Beschlüssen veranlaßt. Die von einer be-
sondern Kommission durchberathene Frage über Modifi-
kation des Unterrichts für die Cadres in den Militär-
schulen der Infanterie fand ihre Erledigung in der Ein-
ladung an das Waffenkommando, Versuche in dem von
demselben angedeuteten Sinne machen zu wollen.

Die Bekleidungsfrage gab zu vielen Bemerkungen
Anlaß, und wie verschieden die Ansichten in dieser Be-
ziehung noch sind, zeigte die Aufnahme, welche die Mo-
delle fanden, welche Herr Oberst Ziegler in Realisirung
seiner vor einiger Zeit in dieser Blatte niedergelegten
Ideen auf verdankenswerthe Weise anfertigen und der
Gesellschaft vorstellen ließ. Es ward nun eine Kommis-
sion niedergesetzt, mit dem Auftrage, diese Frage einläß-
lich zu prüfen und unter Berücksichtigung der dießfalls
laut gewordenen Ansichten Modelle der verschiedenen
Kleidungsstücke, Kopfbedeckung und Lederzeug anfertigen

zu lassen; zu diesem Zwecke wurde der Kommission ein
angemessener Kredit eröffnet. Hoffen wir, daß nun
gründlich geprüft werde und etwas Tüchtiges heraus-
komme, und kann oder will man sich in Bern nicht eini-
gen, so wird am Ende zu dem allein übrig bleibenden,
gewiß aber dannzumal nicht beklagenswerthen Mittel
geschritten werden müssen, jeden Kanton nach seiner Art
selig werden zu lassen.

Herr Lieutenant Egli referirte über die von ihm be-
absichtigte Herausgabe eines Lieberbuchs für die schwei-
zerische Armee; die Versammlung beschloß, dieses Un-
ternehmen bei der schweizerischen Militärgesellschaft zu
befürworten und sprach demselben die Anerkennung für
seine Bemühungen aus.

Als Gabe für das eidgen. Freischießen bestimmte die
Gesellschaft 350 Fr., wovon 250 Fr. den Feldscheiben
und 100 Fr. den Pistolenscheiben zugetheilt werden
sollen.

Ein Antrag, den Vorstand der schweizerischen mili-
tär-gesellschaft in Schaffhausen zu ersuchen, für das dieß-
jährige Offiziersfest von dem Fracke absehen und an des-
sen Stelle den Ueberrock setzen zu wollen, und dieß
namentlich auch aus dem Grunde, weil die neu brevetir-
ten Offiziere unsers Kantons der Verpflichtung zu An-
schaffung des Frackes einstweilen enthoben worden, ward
zum Beschluß erhoben.

Statutengemäß rückte an die Stelle des Präsidenten
der Vizepräsident, Herr Stabshauptmann Hagenbuch,
vor; zum Vizepräsidenten wurde Herr Stabsmajor Karl
Restalozzi gewählt und zum Aktuar ernannte die Gesell-
schaft Herrn Lieutenant Mousson; die nächstjährige Zu-
sammenkunft soll in Rütli stattfinden.

Wir haben uns noch der angenehmen Pflicht zu ent-
ledigen, der Gastfreundschaft der Offiziere des Versamm-
lungsortes zu gedenken.

Feuilleton.

Die Memoiren des Herzogs von Ragusa.

(Fortsetzung.)

Die Vorbereitungen und der Plan zur Landung in England; Errichtung des Kaiserreichs.

Große Freude verursachte in Frankreich wie bei
Bonaparte selbst der Präliminarvertrag vom 1.
Okt. 1801, der den Frieden mit England einlei-
tete. Bonaparte wußte wohl, daß dieß nur ein
kurzer Waffenstillstand, aber er wollte die Ruhe-
zeit so viel als möglich ausnützen, um Frankreich
und sich in gute Verfassung zu setzen. Namentlich
die Umgestaltungen in der Artillerie, die Marmont
eingeleitet, nahmen im größten Stile ihren Fort-
gang, und um die durchgreifende Ausführung zu
sichern, ward Marmont an des Generals Abo-
ville Stelle zum ersten Inspektor der Artillerie
ernannt. Die neue Kriegserklärung Englands
überraschte den Ersten Konsul mitten in diesen
Reformen; er war zu einer Eröffnung des Kam-
pfes unvorbereitet. Aber sofort faßte er mit der